

Statuten des Vereins



Österreichischer Club für Leonbergerhunde

ZVR – Nummer: 137991144

Inhaltsangabe:

- § 1 NAME, SITZ UND WIRKUNGSBEREICH
- § 2 ZWECK UND AUFGABEN DES ÖCLH
- § 3 MITTEL ZUM ERREICHEN DES CLUBZWECKS
- § 4 MITGLIEDER
- § 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT
- § 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT
- § 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER
- § 8 ORGANE DES ÖCLH
- § 9 GENERALVERSAMMLUNG
- § 10 AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG
- § 11 DER VORSTAND
- § 12 AUFGABENKREIS DES VORSTANDES
- § 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSFUNKTIONEN
- § 14 RECHNUNGSPRÜFER
- § 15 SCHIEDSGERICHT
- § 16 AUFLÖSUNG DES ÖCLH

Fassung April 2013



§ 1 NAME, SITZ UND WIRKUNGSBEREICH

- (1) Der im Jahre 1978 gegründete Rassehundezuchtverein führt den Namen: "ÖSTERREICHISCHER CLUB FÜR LEONBERGER HUNDE" abgekürzt: ÖCLH
- (2) Der ÖCLH hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- (3) Der ÖCLH ist dem Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) als Verbandskörperschaft angegliedert und von diesem als alleiniger Rassehundezuchtverein für Leonberger Hunde anerkannt.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DES ÖCLH

- (1) Die Tätigkeit des ÖCLH ist nicht auf Gewinn gerichtet. Sie beruht auf ideeller Basis und dient der Gemeinnützigkeit.
- (2) Die Arbeit des ÖCLH bezweckt:
 - (a) Verbreitung des Leonberger Hundes in Österreich und Förderung der Hochzucht seiner Rasse
 - (b) Zusammenschluss aller Züchter und Liebhaber des Leonberger Hundes in Österreich
 - (c) Förderung, Lenkung und Überwachung der Züchtung und Ausbildung
 - (d) Steigerung des Gebrauchswertes des Leonberger Hundes als Wach-, Schutz- und Rettungshund
 - (e) Förderung und Beratung der Mitglieder des ÖCLH in kynologischen Belangen
 - (f) Aufklärung und Werbetätigkeit für die Rasse

§ 3 MITTEL ZUM ERREICHEN DES CLUBZWECKS

- (1) Der Clubzweck soll durch die in den Absätzen (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - (a) Herausgabe der Zucht- und Körbestimmungen
 - (b) Überwachung der Zucht, Aufzucht, Haltung und Arbeitsausbildung durch die vom ÖCLH dazu ermächtigten Funktionäre
 - (c) Beratung und Hilfe bei der Aufzucht, beim Ankauf und bei der Haltung von Leonberger Hunden
 - (d) Ausbildung und Aufstellung von Körmeistern, Preisrichtern für die Zuchtbeurteilung und Zuchtsachverständigen
 - (e) Zucht- und leistungsdienliche Veranstaltungen (Jugendveranlagungserprobungen, Zucht(tauglichkeits)prüfungen, Körungen, Zuchtschauen, Sonderschauen, Ausbildungskurse, Leistungsprüfungen, Leistungswettbewerbe aller Art)

- (f) Führung des Zuchtbuches für Leonberger Hunde im Rahmen des Österreichischen Hundezuchtbuches des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖHZB) und in Kooperation in Hinblick auf die Zuchtdatenbank der Internationalen Union für Leonberger Hunde (I.L.U.)
 - (g) Beteiligung an Zucht- und Leistungsveranstaltungen anderer Vereine des In- und Auslandes im Rahmen der Federation Cynologique Internationale (FCI) und der Internationalen Union für Leonberger Hunde
 - (h) Beteiligung an internationalen und nationalen Ausstellungen im Rahmen der Federation Cynologique Internationale (FCI) durch Sonderschauen
 - (i) Förderung der Heranbildung von Form- und Leistungsrichtern in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV)
 - (j) Alljährliche Vergabe des Siegertitels des ÖCLH für Leonberger Hunde, die in einem von der FCI anerkannten Hundezuchtbuch eingetragen oder registriert sind
 - (k) Vergabe von Ehrenpreisen und Ehrenzeichen für Zucht- und Ausbildungserfolge sowie in Anerkennung von Verdiensten um die Bestrebungen des ÖCLH
 - (l) Abhaltung von Mitgliederversammlungen und offenen Veranstaltungen zur Erörterung von kynologischen Themen, insbesondere von Fragen der Zucht, der Haltung und Ausbildung des Leonberger Hundes
 - (m) Öffentlichkeitsarbeit in Wort, Schrift und Bild
 - (n) Dokumentation über Leonberger Hunde in Österreich, Führung eines Archivs sowie Fachliteratur.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- (a) einmalige Aufnahmegebühren
 - (b) Mitgliedsbeiträge
 - (c) Erträge aus Clubveranstaltungen aller Art
 - (d) Erträge durch die Zuchtverwaltung
 - (e) Geld- und Sachspenden und sonstige Zuwendungen aller Art

§ 4 MITGLIEDER

- (1) Der ÖCLH besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern sowie aus Körperschaften
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Arbeit des ÖCLH beteiligen. Ordentliches Mitglied kann jede mündige Person werden, welche aus der Zucht und Haltung von Hunden keinen geschäftlichen Gewinn zu erzielen sucht.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den ÖCLH ernannt werden. Ehrenmitglieder können über Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit durch die Generalversammlung der Mitglieder des ÖCLH ernannt werden.
- (4) Anstalten, Verbände und Körperschaften können dem ÖCLH als Einzelmitglied beitreten. Sie haben jedoch einen persönlichen Vertreter mit der Ausübung der Mitgliedsrechte und -pflichten zu beauftragen.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Aus der Anmeldung müssen deutlich leserlich Name, Anschrift und Eintrittsdatum ersichtlich sein.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand des ÖCLH. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden
- (3) Der Vorstand des ÖCLH hat in seiner der Anmeldung nächstfolgenden Vorstandssitzung über die Aufnahme des Mitgliedwerbers in den ÖCLH durch einfache Stimmenmehrheit zu entscheiden.
- (4) Von der Mitgliedschaft grundsätzlich ausgeschlossen sind:
 - (a) Hundehändler und mit ihnen zusammenarbeitende Personen, welche Hunde gewerbsmäßig kaufen und verkaufen
 - (b) Personen, die wegen Tierquälerei straf- oder verwaltungsrechtlich rechtskräftig verurteilt wurden. Bei begründetem Verdacht ist der ÖCLH verpflichtet, vor der Aufnahme vom Mitgliedswerber einen entsprechenden Nachweis der Unbescholtenheit zu verlangen. Bei Nichteinbringung darf eine Aufnahme nicht erfolgen.
 - (c) Personen mit einer Mitgliedschaft bei anderen kynologischen Vereinen, die nicht dem Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) und der Federation Cynologique Internationale (FCI) angeschlossen sind.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Nur die bis längstens 30. November des Jahres schriftlich (eingeschrieben) beim Vorstand des ÖCLH eingelangten Austrittserklärungen entheben von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das nächste Geschäftsjahr. Geschäftsjahr des ÖCLH ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand kann die Streichung eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem ÖCLH kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Die Ausschlussgründe sowie die Regeln für das Ausschlussverfahren sind im § 15 beschrieben.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann im Rahmen eines Schiedsgerichtsverfahrens über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung des ÖCLH mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des ÖCLH teilzunehmen und die Einrichtungen des ÖCLH zu beanspruchen.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, vom ÖCLH in jeder zur Zucht und Haltung von Leonberger Hunden in Beziehung stehenden Frage - ausgenommen solcher geschäftlicher oder rechtlicher Natur - Auskunft und Rat zu verlangen
- (3) Das Antrags- und Stimmrecht in den Generalversammlungen des ÖCLH und das aktive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern des ÖCLH zu. Das passive Wahlrecht steht nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- (4) Im Zuge eines Schiedsgerichtsverfahrens kann das Ruhen der Mitgliedsrechte verfügt werden (§ 15 Absatz (6)).
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des ÖCLH nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des ÖCLH Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Clubstatuten und die Beschlüsse der Organe des ÖCLH zu beachten.
- (6) Insbesondere sind die Mitglieder zur genauen Einhaltung der Zucht- und Körbestimmungen des ÖCLH verpflichtet.
- (7) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die gemeinnützigen Bestrebungen des ÖCLH zu fördern und dem Leonberger Hund nach Möglichkeit neue Freunde zuzuführen.
- (8) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung jährlich festgesetzten Höhe verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem eigentlichen Clubbeitrag, der für jedes Mitglied an den ÖKV zu entrichtenden Kopfquote und - im Falle das Mitglied den Bezug der Verbandszeitschrift wünscht - der dem ÖKV abzuliefernden Abonnementgebühr für die Zeitschrift "Unsere Hunde" (UH) zusammen. Die Generalversammlung ermächtigt den Vorstand allfällige Änderungen der ÖKV-Kopfquote und der UH-Abonnementgebühr in einer entsprechenden Anpassung des Gesamtmitgliedsbeitrages zu berücksichtigen. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr ist bis spätestens 31.März des Jahres fällig. Neu eintretende Mitglieder während des Kalenderjahres haben den ihnen vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag bis spätestens sechs Wochen nach Bestätigung ihrer Mitgliedschaft durch den Clubvorstand zu entrichten.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand des ÖCLH allfällige Namens-, Email- und Anschriftsänderungen bekanntzugeben.

§ 8 ORGANE DES ÖCLH

- (1) Die Organe sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.
- (2) Die Funktion der Mitglieder des Vorstandes und seiner Beiräte, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Schiedsgerichtes sind Ehrenämter.
- (3) Im Vereinsdienst gemachte Auslagen einschließlich entstandener Aufwendungen sind den aufgezählten Funktionären zu ersetzen. Die Aufwandsentschädigung setzt sich zusammen aus den Fahrtspesen, dem Taggeld und den etwaigen Übernachtungsspesen. Die Sätze für die Aufwandsentschädigung werden über Vorschlag des Vorstandes des ÖCLH durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

§ 9 GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Generalversammlung des ÖCLH findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres, spätestens jedoch nach 15 Monaten der letzten Generalversammlung, statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sind alle Mitglieder, welche den Mitgliedsbeitrag für das vergangene und das laufende Geschäftsjahr bereits bezahlt haben, sowie Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden mit einer Stimme durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, doch darf ein Mitglied gleichzeitig nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
- (7) Die Generalversammlung ist zur festgesetzten Stunde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (9) Beschlüsse, mit denen die Statuten des ÖCLH geändert werden sollen, bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss über die Auflösung des ÖCLH bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Generalversammlung
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Obfrau/Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sollten beide verhindert sein, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - (a) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte der einzelnen Ämterführer und des Rechnungsabschlusses
 - (b) Beschlussfassung über den Voranschlag
 - (c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - (d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder
 - (e) Beschlussfassung über schriftlich eingelangte Anträge
 - (f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes des ÖCLH
 - (g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
 - (h) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des ÖCLH

§ 11 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand des ÖCLH besteht aus mindestens vier natürlichen Personen. Diese Personen bekleiden nachfolgende Funktionen: Clubvorsitz, das Zucht- und Ausbildungsreferat (zugleich Vorsitz- Stellvertretung), Schriftführung und Finanzreferat.
- (2) Der Vorstand kann weitere Personen für Aufgaben / Funktionen / Referate bestellen.
- (3) Der Vorstand kann sich eines Zucht- und Ausstellungsbeirates bedienen. Die Ernennung der Beiratsmitglieder erfolgt durch den Vorstand des ÖCLH.
- (4) Die Mitglieder des vom Vorstand ernannten Zucht- und Ausbildungsbeirates sowie allenfalls vom Vorstand herangezogene Beisitzer bzw. Referenten besitzen bei Vorstandsentscheidungen nur dann ein Stimmrecht, wenn diese in den Vorstand kooptiert wurden.
- (5) Der von der Generalversammlung gewählte Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die Genehmigung ist in der nächstfolgenden Generalversammlung nachträglich einzuholen.

- (6) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (7) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Einladungen müssen mindestens acht Tage vor der Sitzung ausgesandt oder mündlich erfolgt sein.
- (9) Eine Vorstandssitzung muss binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes oder die Rechnungsprüfer dies verlangen.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes müssen Abstimmungen geheim erfolgen.
- (11) Den Vorsitz führt die/der Obfrau/Obmann, bei Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (12) Ist ein Vorstandsmitglied zweimal unentschuldigt einer Sitzung fern geblieben, ist es an die übernommene Verpflichtung zu erinnern. Wird die Anwesenheitspflicht weiter ohne Entschuldigung verweigert oder mangelhaft erfüllt, so ist der Vorstand berechtigt, dem betreffenden Vorstandsmitglied das Mandat abzuspochen. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (13) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Absatz 6) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Absatz 12 und 14) und Rücktritt (Absatz 15).
- (14) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (15) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung (Absatz 5) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des ÖCLH. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - (a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses
 - (b) Vorbereitung der Generalversammlung
 - (c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
 - (d) Verwaltung des Vermögens des ÖCLH
 - (e) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

- (2) Der Vorstand des ÖCLH kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSFUNKTIONEN

- (1) Die/der Obfrau/Obmann ist die höchste Funktion des ÖCLH. Aufgaben sind: Die Vertretung des ÖCLH, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden, Institutionen und dritten Personen. Führung des Vorsitzes in der Generalversammlung und im Vorstand. In dringenden Fällen ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ des ÖCLH.
- (2) Dem Zucht- und Ausbildungsreferat obliegen im Bundesgebiet der Republik Österreich sämtliche Zuchtangelegenheiten und das Ausbildungswesen der Rasse des Leonberger Hundes zur Steigerung seines Gebrauchswertes, weiters die Beratung der Züchter und Leonberger-Interessenten, die Eintragung in das Österreichische Hundezuchtbuch des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖHZB) sowie die Zusammenarbeit mit der Internationalen Union für Leonberger Hunde in Zucht-, Gesundheits- und Ausbildungsfragen. Vertretung der/des Obfrau/Obmanns (Clubvorsitz) des ÖCLH im Falle dessen Verhinderung.

Auf Grund der Anforderungen dieses Referatbereiches, im speziellen im Zusammenhang mit dem Vereinszweck (§2 / Abs. c und e), bedarf diese Funktion spezieller kynologischer Qualifikationen. Die Qualifikationen müssen mindestens einem der folgenden Kriterien entsprechen:

- (a) ÖKV / FCI Richter oder
 - (b) langjährige ÖKV / FCI Zuchterfahrung (mind. fünf Würfe)
- (3) Der Schriftführung obliegen die Ausfertigung des Schriftverkehrs des ÖCLH und die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
 - (4) Das Finanzreferat ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des ÖCLH verantwortlich. Es hat für die ordentliche Generalversammlung den Rechnungsabschluss sowie den Voranschlag für das nächste Clubjahr vorzubereiten.
 - (5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des ÖCLH, insbesondere den ÖCLH verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und von der Schriftführung, sofern sie Zucht- und Ausbildungsangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Zucht- und Ausbildungsreferat, sofern sie Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Finanzreferat zu unterfertigen.
 - (6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der/des Obfrau/Obmannes, der Schriftführung und des Finanzreferates die jeweiligen Stellvertretungen.

§ 14 RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen kein weiteres Amt innerhalb des ÖCLH ausüben.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und des Rechnungsvoranschlags. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, im Falle eines positiven Ergebnisses der Überprüfung die Entlastung des Finanzreferenten und des Vorstandes des ÖCLH zu beantragen.
- (5) Auf begründetes schriftliches Verlangen der Rechnungsprüfer muss binnen zwei Wochen der Vorstand einberufen werden.
- (6) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Absatz (6), (14) und (15) sinngemäß.

§15 SCHIEDSGERICHT

- (1) In allen aus dem Clubverhältnis entstehenden Streitigkeiten, soweit sie nicht ihrer privatrechtlichen oder strafrechtlichen Natur wegen dem ordentlichen Rechtsweg vorbehalten sind, entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Zuvor hat jedoch der Vorstand des ÖCLH bei allen Beschwerden und Streitigkeiten vermittelnd einzugreifen. Schlägt der Vermittlungsversuch fehl, muss die Angelegenheit an das Schiedsgericht weitergegeben werden.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Clubmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (4) Das Verfahren ist vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes mündlich oder schriftlich, jedoch nicht öffentlich durchzuführen. Über Verhandlungen sind Sitzungsprotokolle anzufertigen, welche von sämtlichen Schiedsgerichtsmitgliedern zu unterfertigen sind.
- (5) Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens kann das Schiedsgericht wegen Unbegründetheit auf Einstellung des Verfahrens erkennen. In diesem Fall hat die Bekanntmachung der Einstellung nebst Begründung in einer dem bisherigen Bekanntheitsgrad des Verfahrens angemessenen Weise zu erfolgen.
- (6) In jedem Zeitpunkt des Verfahrens kann das Schiedsgericht das sofortige Ruhen der Mitgliedsrechte des Beschuldigten, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Monaten anordnen.
- (7) Stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus, dass der Klageführer vorsätzlich und wider besseres Wissen den Beschuldigten beschwert hat, so ist das Verfahren einzustellen. Darüber hinaus hat der Vorsitzende des Schiedsgerichtes ein Verfahren gegen den Klageführer anzustrengen.

- (8) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei Festsetzung einer Vereinsstrafe ist dem Beschuldigten, dem Kläger und dem Vorstand ein schriftlicher Bescheid in verständlicher Form zuzustellen. Dieser Bescheid muss bei sonstiger Nichtigkeit des Verfahrens bei Anwesenheit aller Mitglieder des Schiedsgerichtes unterschrieben werden. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.
- (9) Das Schiedsgericht ist darüber hinaus im Verfahren an keine Form gebunden. Hinsichtlich der Fristen (6 Monate) und der Briefzustellung gelten die Bestimmungen der ZPO. Die Kosten des Schiedsgerichtes trägt die für schuldig befundene Partei
- (10) Vereinsstrafen sind:
- (a) Verwarnung
 - (b) zeitweise oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im ÖCLH zu bekleiden
 - (c) Androhung des Ausschlusses aus dem ÖCLH
 - (d) Ausschluss aus dem ÖCLH
- (11) Ausschlussgründe: Der Ausschluss aus dem ÖCLH kann nur erfolgen
- (a) wegen grober Verstöße gegen die Statuten oder statutengemäß erfolgter Anordnungen des ÖCLH oder seiner Organe
 - (b) wegen schwerer Gefährdung oder Schädigung des ÖCLH
 - (c) wegen eines dem Kameradschaftsgeist oder dem Gesellschaftssinn zuwiderlaufenden Benehmens innerhalb des ÖCLH oder auf anerkannten Veranstaltungen
 - (d) wegen leichtfertiger oder schwerer Verdächtigungen anderer Mitglieder
 - (e) wegen Unzuverlässigkeit in der Zucht oder beim Verkauf von Hunden
 - (f) bei Abgabe wissentlich falscher Angaben bei Anmeldungen zum Zuchtbuch oder bei Veranstaltungen, bei Ausstellung von Deckscheinen und in Urkunden des ÖCLH
 - (g) wegen Täuschungsversuch eines Richters, wegen verbotener Eingriffe an einem Hund oder wegen anderer unlauterer Handlungen bei Veranstaltungen, in der Zucht oder beim Verkauf eines Hundes
 - (h) wegen ehrloser Handlungen innerhalb oder außerhalb des ÖCLH
 - (i) wegen Zugehörigkeit zu einem Verein, der weder vom ÖCLH noch vom Österreichischen Kynologenverband anerkannt ist
 - (j) wegen ungebührlichen oder unsportlichen Verhaltens gegenüber Richtern und abfälliger Urteile über deren Richtertätigkeit
 - (k) wegen Zucht mit abstammungsunbekannten und nicht eingetragenen Hunden. In diesem Fall hat der dauernde Ausschluss auf kurzem Wege über den Vorstand zu erfolgen.

§ 16 AUFLÖSUNG DES ÖCLH

- (1) Die freiwillige Auflösung des ÖCLH kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Clubvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und den Beschluss darüber zu fassen, wie dieser das nach Abdeckung der Passiven des ÖCLH verbleibende Vermögen und/oder dessen Liquidationserlös zu übertragen und/oder zu verwenden hat.
- (3) Die Verwendung des Liquidationserlöses und/oder die Übertragung des verbleibenden Vermögens kann jedoch ausschließlich gemeinnützigen Institutionen (gemäß §§ 34ff BAO) zur Unterstützung bedürftiger Kinder und/oder gefährdeter Tiere zu Gute kommen. Im Rahmen dieser Widmung wird die Generalversammlung laut Absatz (2) den/die Begünstigten aus diesbezüglichen Vorschlägen des Vorstandes zu bestimmen haben.

Wien, April 2013